

Weisungen zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete) sowie ergänzende Regelungen

(Loseblattsammlung)



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.12.2020

[Kapitel 1.1](#) Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II): Erneute Verlängerung bis zum 31.03.2021 durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. Teil I Nr. 61, Seite [2855](#)).

[Kapitel 1.2](#) Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II): Aktualisierung der Ausführungen zum Versand der gesonderten Beendigungsschreiben mit Hinweis auf das Sozialschutzpaket und der Anlage VM (Vermögen) sowie Verpflichtung zur Löschung zu Unrecht gespeicherter Anlagen VM.

[Kapitel 1.3](#) Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II): Ergänzung zur Anlage KAS und zum systemseitigen Versand der Beendigungsschreiben mit der Anlage EKS.

[Kapitel 1.4](#) Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II): Redaktionelle Anpassungen durch Befristung der Regelung und der Streichung durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. Teil I Nr. 61, Seite [2855](#)).

[Kapitel 2.4](#) Liquiditätshilfen: Aufnahme der Regelung aus der Alg II-V, dass die außerordentlichen Wirtschaftshilfen des Bundes (Novemberhilfe und Dezemberhilfe) sowie die im Rahmen des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse für Soloselbständige (Neustarthilfe) nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

[Kapitel 2.12](#) Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland): Ergänzende Regelungen aufgenommen, die die besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie im Umgang mit Ortsabwesenheiten der Kundinnen und Kunden berücksichtigen.

[Kapitel 2.13.3](#) Übergang von Ansprüchen: Die Ausführungen zu § 56 Infektionsschutzgesetz wurden überarbeitet.

[Kapitel 2.16](#) Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ): Die Regelung zum Notfall-KiZ endet zum 30.09.2020. Verlängerung des Aussetzens der Vermögensprüfung auch beim KiZ bis zum 31.03.2021.

[Kapitel 2.19](#) Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III um drei Monate: Redaktionelle Anpassungen und Ergänzung der Ausführungen zur Listenbereitstellung für die Anspruchsmonate August bis Dezember 2020.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Fassung vom 02.10.2020

[Kapitel 1.1](#) Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II): Erneute Verlängerung bis zum 31.12.2020 durch die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 42, Seite [2001](#)).

[Kapitel 1.2](#) Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II): Das Kapitel wurde ab Absatz 5 neu gefasst. Die Regelungen zur Altersvorsorge selbständig tätiger leistungsberechtigter Personen wurden konkretisiert und ergänzt. Ferner wurden Hinweise zur Berücksichtigung von Betriebsvermögen aufgenommen.

[Kapitel 2.15](#) Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit: Das Kapitel wurde neu aufgenommen. Eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ist regelmäßig nicht erforderlich, sofern diese Unterstützung von den betroffenen Personen nicht selbst nachgefragt wird.

[Kapitel 2.16](#) Änderung beim Kinderzuschlag (KiZ): Verlängerung des Aussetzens der Vermögensprüfung auch beim Kinderzuschlag bis zum 31.12.2020.



Inhaltsverzeichnis

1.	Gesetzesänderungen	5
1.1	Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)	6
1.2	Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)	7
1.3	Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)	14
1.4	Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II)	18
2.	Ergänzende Regelungen	20
2.1	Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden.....	20
2.2	Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld.....	21
2.3	Mehrbedarfsanträge.....	22
2.4	Liquiditätshilfen	24
2.5	Belastungsausgleich	27
2.6	Dialogbetrieb	28
2.7	Postfachservice SGB II	29
2.8	Erstantragstellung	30
2.9	Erleichterung bei Online-Zugang	31
2.10	Notlagen/“Barauszahlung“	32
2.11	Obdachlose	33
2.12	Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland).....	34
2.13	Rechtsfolgen einer Quarantäne	35
2.13.1	Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG	35
2.13.2	Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG	35
2.13.3	Übergang von Ansprüchen	35
2.14	Minderungen.....	37
2.15	Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit.....	40
2.16	Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)	41
2.17	Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§§ 44a SGB II).....	42
2.18	Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II.....	43



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.19	Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III um drei Monate.....	44
2.20	Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	45
Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4		46



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Weisung zum Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)

(Loseblattsammlung)

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung von COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen, ist aber insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige in besonderem Ausmaß existenzbedrohend.

Vor diesem Hintergrund ist sicherzustellen, dass alle hilfebedürftigen Personen, insbesondere aber Selbständige, Freiberufler und Arbeitnehmer, sofern ihnen Hilfebedürftigkeit droht, einen schnellen Zugang zu den Leistungen nach dem SGB II erhalten. Hierfür wird ein vereinfachter Antrag zur Verfügung gestellt (Anlage).

Die nachfolgende Weisung hebt die Weisung vom 16.03.2020 auf und überführt die bisherigen Regelungen. Sie regelt ferner die Anwendung des mit dem „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“ eingeführten § 67 SGB II und trifft weitere Regelungen für die gE im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus. Sie bündelt die leistungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen für die gE. Künftige weitere erforderlich werdende Hinweise und Weisungen werden jeweils eingearbeitet werden.

Hinweis: Die Veröffentlichung dieser Weisung erfolgt in Form einer sogenannten Loseblattsammlung, da mit (auch kurzfristigen) Änderungen zu rechnen ist. Deshalb sind bei Aktualisierungen nur die jeweils davon betroffenen Kapitel auszutauschen. Die Seitenzahlen der Gliederung beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1. Gesetzesänderungen

Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 ([Sozialschutz-Paket](#)) fügt die Vorschrift des § 67 SGB II ein:

§ 67 SGB II

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) § 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) aufgehoben

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Hierzu ergehen folgende Fachliche Weisungen:



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.1 Zeitlicher Geltungsbereich (§ 67 Absatz 1 SGB II)

(1) Das Sozialschutz-Paket trat am 28. März 2020 in Kraft.

(2) § 67 Absatz 1 SGB II - zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. Teil I Nr. 61, Seite [2855](#)) - legt fest, dass für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen, Leistungen des SGB II teilweise abweichend von den bestehenden Vorschriften gewährt werden. Für Erstanträge steht ein vereinfachter Antrag zur Verfügung, der die Regelungen des § 67 Absatz 2 bis 4 SGB II berücksichtigt.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.2 Aussetzen der Vermögensprüfung (§ 67 Absatz 2 SGB II)

(1) Nach § 67 Absatz 2 SGB II wird Vermögen (siehe FW § 12 SGB II) für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt für jeweils die ersten sechs Monate von Bewilligungszeiträumen, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen. Maßgeblich für die Berechnung der Sechsmonatsfrist ist der Beginn des jeweiligen Bewilligungszeitraums. Dies gilt sowohl für **Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge**. Bei Weiterbewilligungsanträgen, deren Bewilligungszeiträume in der Zeit vom 01. April 2020 bis 31. August 2020 begannen, war zusätzlich § 67 Absatz 5 SGB II zu beachten.

(2) Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag (siehe Anlage) erklärt ist. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar.

(3) Liegen eindeutige Indizien vor, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen, ist zu prüfen, ob die Antragstellerinnen oder Antragsteller entgegen ihrer Erklärung im Antrag doch über erhebliches Vermögen verfügen. Geben Antragstellerinnen oder Antragsteller eine solche Erklärung fälschlicherweise ab, kann die Bewilligung ggf. nach § 45 SGB X aufgehoben werden, soweit sie zu Unrecht erfolgt ist.

(4) Vermögen ist erheblich, wenn in Anlehnung an das Wohngeldgesetz (WoGG) eine Inanspruchnahme von Wohngeld bei vorhandenem erheblichem Vermögen missbräuchlich wäre (vgl. Ausschlussgrund nach § 21 Nr. 3 WoGG). Die Höhe, wann es sich um erhebliches Vermögen handelt, ist in den weiteren Verwaltungsvorschriften zum § 21 WoGG (dort Nr. 21.37) geregelt.

(5) Danach gilt beim Wohngeld eine Höchstgrenze (kein Freibetrag, sondern Ausschlussgrund) für verwertbares Vermögen bei

- 60.000 Euro für das erste zu berücksichtigende Haushaltsmitglied und
- 30.000 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied.

Diese Höchstgrenze ist erforderlichenfalls nur anhand der Vermögensgegenstände zu prüfen, die kurzfristig verwertbar sind. Zu den kurzfristig verwertbaren Vermögensgegenständen gehören insbesondere:

- Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots.

Nicht in die Prüfung der Erheblichkeitsgrenze einzubeziehen sind demnach Vermögensgegenstände, die nicht frei verfügbar und damit nicht geeignet sind, kurzfristig zur Bestreitung des Lebensunterhalts eingesetzt werden zu können. Dazu gehören insbesondere:

- selbstgenutzte Wohnimmobilien,
- typische Altersvorsorgeprodukte wie Kapitallebens- oder -rentenversicherungen.

Für die Bewertung, ob erhebliches Vermögen vorliegt, ist - ebenfalls in Anlehnung an das Wohngeldgesetz - die Summe der „Erheblichkeitsgrenzen“ für alle Mitglieder der Bedarfsge-



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

meinschaft zu bilden und dann dem Wert aller in Betracht zu ziehenden Vermögensgegenstände der Bedarfsgemeinschaft gegenüberzustellen. Die Prüfung ist demnach für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt durchzuführen.

Beispiel: Die A lebt mit ihrem Ehemann B und dem gemeinsamen Kleinkind C in einer Bedarfsgemeinschaft. „Erheblich“ wäre ein Vermögen von 120.000 Euro (60.000 Euro für A zzgl. jeweils 30.000 Euro für B und C).

(6) Liegt erhebliches Vermögen vor, ist zu prüfen, inwieweit das Vermögen zu berücksichtigen ist. Dabei gelten die allgemeinen Regeln nach § 12 Absatz 2 bis 4 SGB II, darunter auch die allgemeine Härteklausele des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 SGB II.

Altersvorsorge selbständig tätiger Leistungsberechtigter

Klassische Altersvorsorgeprodukte stehen nicht kurzfristig zur Verfügung, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Sie zählen deshalb nicht zum erheblichen Vermögen.

Liegt erhebliches Vermögen vor und geben selbstständig tätige Antragstellende an, dass Vermögensgegenstände der Altersvorsorge dienen, die üblicherweise auch anderen Zwecken dienen können (insbesondere Barmittel, Sparguthaben, Tagesgelder, Wertpapiersparpläne und -depots), ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und 6 SGB II abweichend von Rz. 12.27 der Fachlichen Weisungen zu § 12 SGB II Folgendes zu berücksichtigen:

Zu unterscheiden ist zwischen Selbstständigen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, solchen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind, die also vollständig eigenverantwortlich für eine Altersabsicherung sorgen und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (z. B. Künstler nach KSVG über die KSK)

Bei von der Versicherungspflicht Befreiten (§ 6 SGB VI) sind nach § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Vermögensgegenstände, die von der Inhaberin/dem Inhaber für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet sind, in angemessenem Umfang nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Der Schutz des Altersvorsorgevermögens in angemessenem Umfang von Selbstständigen, die von vornherein nicht versicherungspflichtig sind und solchen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, wird über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 2. Alt. SGB II sichergestellt.

Maßgeblich für die Bewertung von Vermögensgegenständen als Altersvorsorge sind für die genannten Personengruppen:

- die subjektive Zweckbestimmung durch die Inhaberin/den Inhaber und
- die objektiven Begleitumstände der Vermögensanlage.

Grundsätzlich kann jeder in die Prüfung einzubeziehende Vermögensgegenstand der Altersvorsorge dienen, auch Wertpapierdepots, Sparkonten, Immobilien oder Wertgegenstände, sowie Kunstwerke oder Edelmetalle. Die subjektive Bestimmung der Inhaberin/des Inhabers ist nur

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

dann nicht ausreichend, wenn der Vermögensgegenstand offensichtlich nicht der Altersvorsorge dient. Das ist z. B. der Fall bei Tagesgeldkonten oder anderen Anlagen mit verfügbaren Mitteln, von denen regelmäßig oder wiederholt Abhebungen vorgenommen werden.

Bei der Angemessenheitsprüfung sind Gleichbehandlungsaspekte mit sonstigen, in durchschnittlicher Höhe pflichtig Vorsorgenden, insbesondere Arbeitnehmern zu berücksichtigen. Als angemessen ist eine Altersvorsorge anzuerkennen, wenn das jährlich hierfür angesparte Vermögen dem jährlich in der gesetzlichen Rentenversicherung anfallenden Beitrag für einen Entgeltpunkt (= Beitrag auf Grundlage des Durchschnittsentgelts aller gesetzlich Versicherten, siehe Anlage 1 im SGB VI) entspricht.

Aktuell ergibt sich daraus ein Betrag in Höhe von gerundet 8.000 Euro, der bei Selbstständigen für jedes angefangene Jahr der Selbstständigkeit - wenn als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet - nicht als Vermögen zu berücksichtigen ist. Nach 30-jähriger Selbstständigkeit bleiben danach 240.000 Euro unberücksichtigt. Bei Existenzgründern ergibt sich für das angefangene Jahr der Selbstständigkeit ein Betrag von 8.000 Euro.

Die Dauer der zurückgelegten Selbstständigkeit in Jahren ist von der selbständig erwerbstätigen Person zu erklären. Zur Vermeidung eines unangemessenen Prüfaufwandes ist die Erklärung lediglich auf Plausibilität zu prüfen. Selbstständige, die nach § 6 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben in der Regel eine Alterssicherung in einem der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren Umfang (berufsständische Versorgungseinrichtungen). Von der Versicherungspflicht Befreite haben also - soweit nicht Sondertatbestände greifen (z. B. für Gründer oder über 58jährige) - bereits eine pflichtige Sicherung. Gleiches gilt für rentenversicherungspflichtige Selbstständige (z. B. Künstler nach KSVG über KSK). Diese Sicherung ist bei der Bewertung der Angemessenheit neben weiteren Vermögensgegenständen in Höhe des bis zum Zeitpunkt der Antragstellung insgesamt garantierten Altersvorsorgebetrags zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung kann beim Gesamtbetrag oder beim einschlägigen jährlichen Betrag erfolgen.

Altersvorsorgevermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder 3 SGB II (Riester-Renten oder Verträge mit unwiderruflichem Verwertungsausschluss) ist dagegen qua Gesetz bei der Bewertung der Angemessenheit nicht mindernd zu berücksichtigen.

Die Regelungen gelten auch für Zeiten vergangener Selbstständigkeit. Es ist insofern nicht erforderlich, dass die Selbstständigkeit aktuell noch ausgeübt wird.

Als von der RV-Pflicht Befreite gilt auch für geringfügig Beschäftigte mit einem sogenannten Minijob die genannte gesetzliche Regelung. Es kann also angemessene Altersvorsorge berücksichtigt werden. Insoweit ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der genannte Freibetrag für die Zeit der ausschließlichen Ausübung der geringfügigen Tätigkeit nicht abgezogen werden kann. Die 8.000 Euro sind wegen der Vergleichbarkeit mit den Beiträgen zu einer Durchschnittsrente festgelegt worden. Da bei Minijobs keine oder nur minimale RV-Ansprüche erworben werden, wäre ein zusätzlicher Freistellungsbetrag nicht angemessen.

Wird eine selbständige Tätigkeit im Nebenerwerb ausgeübt, ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Absetzung angemessen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Betrag wie oben ausgeführt, an den erforderlichen RV-Beiträgen für eine Durchschnittsrente orientiert. Ziel ist,



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Selbstständige bei der Berücksichtigung der Altersvorsorge nicht schlechter zu stellen als Arbeitnehmer (deren Rentenanwartschaften auch immer unangetastet bleiben).

Berücksichtigung von Betriebsvermögen

Nach § 7 Absatz 1 Alg II-V sind Vermögensgegenstände nicht als Vermögen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind. Die Regelung ist für die Dauer der Pandemie mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Unentbehrlichkeit für die Fortsetzung der Erwerbstätigkeit in der Regel vermutet wird, wenn der Vermögensgegenstand der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient. Dies gilt sowohl für Selbstständige als auch für Beschäftigte und Auszubildende. Eingeschlossen sind beispielsweise auch für die Erwerbstätigkeit genutzte Teile einer selbstbewohnten Immobilie (z. B. Arbeitszimmer) und Kraftfahrzeuge.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Tabelle: Freistellung von Altersvorsorgevermögen Selbstständiger nach § 67 Absatz 2 SGB II während der Geltung des erleichterten Zugangs nach § 67 SGB II

	pflichtige Altersvorsorge	typische Altersvorsorgeanlagen - nicht erhebliches Vermögen - (Kapitallebensversicherungen, Kapitalrentenversicherungen u. ä.)	atypische Altersvorsorgeanlage (Sparkonten, Immobilien, Aktienfonds, Wertgegenstände u. ä.)
gesetzlich Rentenversicherter	ja, (Rentenversicherung, KSK)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
befreit von der gesetzlichen Rentenversicherung	ja, (berufsständische Versorgungseinrichtungen)	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)
nicht versicherungspflichtig	nein	möglich, Höhe unbegrenzt	§ 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 6, angemessene Höhe (Beitrag für Durchschnittsrente unter Beachtung anderer Vorsorge)

(7) Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II). Für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate findet ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) statt. Insoweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten) oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).

(8) Sofern sich bei der nach dem Bewilligungszeitraum, für den die erleichterten Bedingungen galten, wieder durchzuführenden Vermögensprüfung herausstellt, dass die Antragsteller*innen



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

über anspruchsausschließendes Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar ist, werden ihnen Leistungen für Folgezeiträume als Darlehen gewährt (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II). Die Antragstellerinnen und Antragsteller dürfen insoweit grundsätzlich auch nicht darauf verwiesen werden, eine sofortige Verwertung sei ihnen möglich, wenn sie schon während des sechsmonatigen Zeitraums nach § 67 Absatz 2 Satz 1 SGB II entsprechende Veranlassungen getroffen hätten. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind während dieser sechs Monate weder verpflichtet, ihr Vermögen zu verwerten, noch müssen sie entsprechende Vorbereitungen dazu treffen. Andernfalls würde der Schutzzweck des § 67 Absatz 2 SGB II unterlaufen.

(9) Um eine nahtlose Leistungsgewährung sicherzustellen, erhalten die Leistungsberechtigten systemseitig bereits 56 Kalendertage vor Ablauf ihres Bewilligungszeitraums die Antragsunterlagen zur Weiterbewilligung der Leistungen nach dem SGB II.

Zur Unterstützung der Leistungssachbearbeitung wurde daher auf Basis der zum Zeitpunkt des Versandes geltenden Rechtslage für Fallzeiträume, die vom 02. Oktober 2020 bis zum 28. Oktober 2020 enden, ein gesondertes Beendigungsschreiben mit Hinweis auf das Sozialschutzpaket I und der Anlage VM versandt. Dies betraf nur Bedarfsgemeinschaften, für die nach einer Neuantragstellung Leistungen gemäß § 67 Absatz 2 SGB II nach dem vereinfachten Verfahren gewährt worden sind und in denen mindestens zwei Monate vor dem Leistungsbezug kein gültiger Fallzeitraum in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO vorhanden war. Aufgrund des Koalitionsbeschlusses zur Ersten Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020 (BGBl. Teil I Nr. 42, Seite 2001) wurde der Versand dieses gesonderten Beendigungsschreibens mit der Anlage VM ab dem 03. September 2020 bis auf weiteres ausgesetzt. Weitergehende Information dazu wurden im ALLEGRO-Wiki (auch zum Versand der Beendigungsschreiben für BWZ-Enden 30. September 2020. und 01. Oktober 2020) veröffentlicht.

Da nur diejenigen Daten erhoben und in den zentralen IT-Verfahren gespeichert werden dürfen, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung nach dem SGB II erforderlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X und § 67b Absatz 1 i. V. m. § 67c Absatz 1 SGB X), besteht bezüglich der Anlage VM ein Anspruch auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Daher ist von Amts wegen zu prüfen, ob für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen, eine Speicherung der Anlage VM in der E-AKTE erfolgt ist. Sofern kein Fall nach Absatz 6 und 11 dieses Kapitels vorliegt, ist die Anlage VM aus der E-AKTE zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der „z.d.A.“-Verfügung eines Dokumentes ist das Löschen in der E-AKTE technisch nicht mehr möglich. Daher ist in diesen Fällen die Funktionalität „Ausblenden“ zu nutzen.

(10) Nach Ablauf des Sechsmonatszeitraums erfolgt keine rückwirkende Prüfung des Vermögens, es sei denn, die Voraussetzungen der §§ 45, 48 SGB X liegen vor.

(11) Für den Sechsmonatszeitraum sind Angaben zum Vermögen nur zu erheben, wenn die Erklärung nach Absatz 2 nicht abgegeben worden ist oder die Vermutung aus anderen Gründen nicht besteht (z. B. Vorliegen eindeutiger Indizien, die auf erhebliches Vermögen schließen lassen).

(12) Bei Erstanträgen und Weiterbewilligungsanträgen kommt regelmäßig eine Verkürzung des Bewilligungszeitraumes (nach § 41 Absatz 3 Satz 1 SGB II) auf sechs Monate in Betracht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über Vermögen



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

verfügen, das nach Ablauf der temporären Aussetzung zu berücksichtigen wäre. Denn für die Zeit nach Ablauf dieses Zeitraums ist Vermögen – selbst wenn es nicht erheblich sein sollte – zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.

(13) Sofern die Leistungen zuvor als Darlehen bewilligt wurden, weil die Leistungsberechtigten zwar über Vermögen verfügen, dessen sofortige Verwertung ihnen aber nicht möglich oder nicht zumutbar war (§§ 9 Absatz 4, 24 Absatz 5 SGB II), bleibt das Vermögen – sofern es nicht erheblich ist – auch in Weiterbewilligungszeiträumen, die bis 31. März 2021 beginnen, für die Dauer der sechs Monate gänzlich unberücksichtigt. Die Leistungen sind für die Dauer der sechs Monate also nicht als Darlehen, sondern als Zuschuss zu erbringen. Nach Ablauf der sechs Monate sind die Leistungen ggf. wieder als Darlehen zu gewähren.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

1.3 Vorläufige Entscheidung (§ 67 Absatz 4 SGB II)

(1) Die Regelung gilt für alle Fälle einer vorläufigen Entscheidung. Abweichend geregelt werden die Dauer des Bewilligungszeitraums und das Erfordernis einer abschließenden Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

(2) Die Regelung zielt insbesondere auf Anträge von selbständig tätigen Personen, z. B. Kleinunternehmerinnen und Kleinunternehmer und sogenannten Solo-Selbständigen, die infolge der COVID-19-Pandemie plötzlich in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Erfasst sind aber alle Antragstellende, bei denen die Höhe des Leistungsanspruchs – beispielsweise aufgrund schwankenden Einkommens – noch nicht festgestellt werden kann. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann der Vorläufigkeitsgrund beispielsweise Kurzarbeit sein. In diesen Fällen ist in der Regel – wie bisher – auf Basis einer Prognose nach § 41a SGB II über den Leistungsanspruch vorläufig zu entscheiden.

(3) Um den Betroffenen möglichst einfach und verlässlich zu helfen und zugleich die gE von erheblichem Prüfungsaufwand zu entlasten, sind befristet zwei Abweichungen zu beachten:

- der Bewilligungszeitraum beträgt immer sechs Monate (ohne Abweichungsmöglichkeit),
- eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person

(4) Die Regelungen greifen für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II).

(5) Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 SGB II wird in Fällen, in denen vorläufig zu entscheiden ist (§ 41a Absatz 1 Satz 1 SGB II), abweichend von den bisherigen Regelungen des § 41 Absatz 3 Satz 2 SGB II (bisher: „soll“) verbindlich für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten entschieden (kein Ermessen).

(6) Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten. Dies gilt auch, wenn in bereits übersandten Weiterbewilligungsanträgen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht wurden. Es ist zu berücksichtigen, dass in dem Zeitraum, in dem die Vermögensprüfung ausgesetzt ist (siehe Abschnitt 1.2), ein Verstoß nur dann vorliegt, wenn das Vermögen erheblich ist.

(7) Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.

(8) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z. B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(9) Bei der vorläufigen Entscheidung sind die Leistungen nach § 41a Absatz 2 Satz 2 SGB II – wie bisher – so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die aus den Angaben im Antrag prognostizierten Verhältnisse zu Grunde zu legen (§ 41a Absatz 2 Satz 3 SGB II).

(10) Für die Prognose des Einkommens von Personen, die Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft nach § 3 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung (Alg II-V) erzielen, wird von dem geltenden Verfahren der Vorlage einer Erklärung EKS abgewichen, sofern dies erforderlich ist. An die Darlegung der Plausibilität der Angaben sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für die Angabe von Leistungsberechtigten, dass derzeit keine relevanten Einnahmen vorhanden sind.

Um das Verfahren und insbesondere die Datenerhebung zu vereinfachen, wurde zentral die Anlage KAS zur Verfügung gestellt.

Aufgrund des Zeitpunkts des Inkrafttretens der VZVV und der weiteren beiden kurzfristigen Verlängerungen war es leider nicht möglich, den über ALLEGRO zentral versandten Beendigungsschreiben für die Bedarfsgemeinschaften mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit die Anlage KAS beizufügen. Systemseitig wurde bzw. wird durch den frühzeitigen Versand ausschließlich die Anlage EKS übermittelt.

Bei der Anforderung von fehlenden Unterlagen, bei Kundenvorsprachen oder Ähnlichem ist daher Folgendes zu beachten: Die Leistungsberechtigten sind darauf hinzuweisen, dass in den o. g. Fallkonstellationen die Anlage EKS nicht zwingend vorgelegt werden muss, sondern das Einreichen der Anlage KAS ausreichend ist.

Eine teilweise händische Unkenntlichmachung der nicht erforderlichen Daten in der Anlage EKS ist in den Fällen umzusetzen, in denen noch keine Speicherung in der E-AKTE erfolgt ist (z. B. spätes Scannen).

Aufgrund der Möglichkeit, auf Antrag der Leistungsberechtigten eine abschließende Entscheidung vorzunehmen, ist es vertretbar, vorliegende Anlagen EKS in der E-AKTE zu belassen.

(11) Insbesondere ist von den Leistungsberechtigten nicht – wie sonst üblich – zur Plausibilisierung bei Neufällen eine Darlegung der Einkommenssituation der letzten sechs Monate vor der Antragstellung zu fordern, sofern eine erhebliche Einkommensminderung aufgrund der Pandemie nachvollziehbar ist. Sofern eine Prognose dazu unmöglich ist, ob überhaupt Einkommen erzielt werden wird, ist vorläufig davon auszugehen, dass im Bewilligungszeitraum kein zu berücksichtigendes Einkommen erzielt wird.

(12) Es ist möglich, die Prognose im Verlauf des Bewilligungszeitraums zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann,

- wenn auf Grund des Endes behördlicher Maßnahmen wieder von einer Verbesserung der Einnahmesituation ausgegangen werden kann oder
- wenn die Höhe des Einkommens bei der Bewilligung vollständig unklar war.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Das veränderte (erhöhte) Einkommen stellt in diesem Fall eine Änderung in den Verhältnissen dar, die für die Zukunft auch bei laufenden vorläufigen Entscheidungen zu berücksichtigen ist. Die Leistungsberechtigten sind auf ihre Mitwirkungspflichten auch bei einer Erhöhung des Einkommens hinzuweisen.

(12a) Wird neben der Tätigkeit, die Grundlage für die Prognose ist, eine zweite Tätigkeit aufgenommen, kann die Prognose nur für die Zukunft aufgrund der Änderungen in den Verhältnissen angepasst werden (§ 48 SGB X).

Wäre die zweite Tätigkeit von Anfang an zu berücksichtigen gewesen und hat die leistungsberechtigte Person dies im Antrag verschwiegen, so kommt eine Rücknahme nach § 45 SGB X in Betracht.

(13) Möglich ist es auch, die Leistungen im Verlauf des Bewilligungszeitraumes zu Gunsten der Leistungsberechtigten zu korrigieren. Wurde bei der vorläufigen Entscheidung Einkommen berücksichtigt, ist die vorläufige Leistung anzupassen, wenn Leistungsberechtigte plausibel angeben, dass sich die Einkommensverhältnisse verschlechtert haben oder verschlechtern werden.

(14) Die abschließende Entscheidung erfolgt nach § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB II in den vorgeannten Fällen nur auf Antrag. Dies gilt auch, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben sollten. Ziel der Regelung ist, den betroffenen Leistungsberechtigten für sechs Monate sowohl Rechtssicherheit als auch eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren. Auch bei den Weiterbewilligungsentscheidungen, die vorläufig ergehen, findet eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person statt.

(15) Die leistungsberechtigte Person kann nach Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung beantragen. In diesem Fall gelten die FW zu § 41a SGB II. Im Fall des Antrags ist auch dann abschließend zu entscheiden, wenn aufgrund der abschließenden Entscheidung geringere als die vorläufigen Leistungen zustehen.

(16) Die leistungsberechtigte Person ist über die Antragsmöglichkeit zu informieren. Ein entsprechender Textbaustein für den Bewilligungsbescheid wurde mit dem Verfahrenshinweis "Textbaustein bei vorläufigen Bewilligungen nach § 67 Absatz 4 SGB II" im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht. Kundinnen und Kunden sind auch auf Nachfrage über die Möglichkeit der Antragstellung zu informieren. Wird kein Antrag auf abschließende Entscheidung gestellt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen nach Ablauf der Jahresfrist als abschließend festgesetzt.

(17) Obwohl auf eine abschließende Entscheidung von Amts wegen verzichtet wird, unterliegt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person den Mitwirkungspflichten der §§ 60 ff SGB I. Wesentliche Änderungen in den Verhältnissen sind bei den vorläufigen Bewilligungen grundsätzlich für die Zukunft zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für eine veränderte Einkommensprognose für die Zukunft (Beispiel Aufnahme des Geschäftsbetriebs mit Aufhebung einer pandemiebedingten Einschränkung). Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X *wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse* zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Dies würde zudem dem Regelungszweck des § 67 Absatz 4 SGB II zuwiderlaufen. Andere leistungserhebliche Änderungen sind aber möglich. Da in An-



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

wendung des § 67 Absatz 4 SGB II eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag des Leistungsberechtigten getroffen wird, sind wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, auch rückwirkend nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen. § 67 Absatz 4 SGB II stellt insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

Bei einer Änderung der Verhältnisse aus anderen Gründen (wie z. B. durch den Einzug eines Partners in die Bedarfsgemeinschaft aufgrund dessen Einkommens oder Vermögens, durch den Umzug einer Person zurück zu den Eltern oder in eine andere Wohnung mit Wegfall oder Verringerung der Unterkunftskosten oder andere, nicht vorhersehbare Einkünfte [wie z. B. der Erhalt einer Steuererstattung, Neben-/Heizkostenguthaben, eine Erbschaft oder Einkommen aus einer zusätzlich aufgenommenen abhängigen Beschäftigung bzw. einer anderen selbständigen Tätigkeit], die zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannt waren) ist der vorläufige Bewilligungsbescheid unter den Voraussetzungen des § 48 SGB X ganz oder teilweise auch für die Vergangenheit aufzuheben. Das prognostizierte Einkommen bleibt dabei aber unangetastet, denn eine Prognose kann nicht rückwirkend geändert werden und daher auch nicht Anlass für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X sein. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Möglich ist hingegen eine Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits von Anfang an rechtswidrig war.

Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Aufhebung nach den §§ 45, 48 SGB X ist auch eine Erstattungsentscheidung zu treffen und die Rückforderungsbeträge sind nach den kassenrechtlichen Bestimmungen einzuziehen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Aufrechnung nach § 43 SGB II zu nutzen. Einziehungsmaßnahmen sind nicht zurückzustellen, um ggf. einen Antrag auf abschließende Entscheidung abzuwarten.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**1.4 Vorübergehende Prüfungserleichterung bei Weiterbewilligungsanträgen (§ 67 Absatz 5 SGB II)**

(1) Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis vor dem 31. August 2020 endeten, wurden die Leistungen auf Basis der Verhältnisse des bisherigen Bewilligungszeitraumes weiter bewilligt. Hierfür war abweichend von § 37 SGB II kein erneuter Antrag erforderlich. Der zuletzt gestellte Antrag galt insoweit einmalig für einen weiteren Bewilligungszeitraum fort. Bei allen Weiterbewilligungen nach Absatz 5 war nach diesem Abschnitt zu verfahren.

(2) Zur Identifizierung auslaufender Fälle steht die neue opDS-Musterabfrage „1_063 - Liste auslaufender Fälle für einen definierten Zeitraum“ zur Verfügung (siehe Information 202004001 vom 01.04.2020).

(3) Bewilligungszeiträume, die am 31. August 2020 oder später enden, werden von § 67 Absatz 5 SGB II nicht erfasst. Andernfalls würden Anträge, die im März gestellt und bereits unter den erleichterten Bedingungen bewilligt wurden, von dieser Vorschrift doppelt erfasst, was dem Regelungszweck zuwiderläuft.

(4) Zur Entlastung der gemeinsamen Einrichtungen wurde die automatisierte Weiterbewilligung durch das IT-Fachverfahren ALLEGRO unterstützt. Die Produktivsetzung der neuen Funktionalität erfolgte am 21.04.2020 (nach Dialogende). Fallzeiträume, die am 30.04.2020, am 31.05.2020, am 30.06.2020 sowie am 31.07.2020 endeten, werden automatisiert durch das IT-Fachverfahren ALLEGRO weiterbewilligt. Dabei wurde ausschließlich ein neuer Fallzeitraum angelegt. Die Bewilligungsbescheide mit dem Hinweis auf das "Sozialschutz-Paket" nach § 67 Absatz 5 SGB II wurden zentral versandt. Das gilt auch für die BuT-Bewilligungsbescheide zum Schulbedarf. Die genauen Termine für die Umsetzung der automatisierten Weiterbewilligung und weitergehende Informationen zur Funktionalität wurden im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(5) Besondere Fallgestaltungen (z. B. in denen im auslaufenden Fallzeitraum unter Beendigungsschreiben die Auswahl "Nicht versenden" getroffen wurde) wurden von der Automatisierung ausgenommen. Diese wurden den gemeinsamen Einrichtungen zur weiteren Bearbeitung listenmäßig zur Verfügung gestellt. Hier war zu prüfen, ob eine Weiterbewilligung nach § 67 Absatz 5 SGB II manuell erfolgen konnte. Zur Unterstützung der manuellen Bearbeitung steht ein Verfahrenshinweis im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

(6) Der Versand von Beendigungsschreiben mit Antragsunterlagen wurde für Bewilligungszeiträume, die vom 31. Mai 2020 bis 30. August 2020 endeten, ausgesetzt. Zum 20. Juli 2020 wurde der systemseitige Versand der Beendigungsschreiben für Fallzeiträume, die ab dem 31. August 2020 enden, wieder aufgenommen.

(7) Soweit die vorausgegangene Bewilligung nach § 41a SGB II vorläufig erfolgte, erging abweichend von § 67 Absatz 5 Satz 3 SGB II auch die Weiterbewilligungsentscheidung nach § 41a SGB II aus demselben Grund für sechs Monate vorläufig.

(8) § 60 SGB I sowie die §§ 45, 48 und 50 SGB X bleiben unberührt. Änderungen in den Verhältnissen sind durch die Leistungsberechtigten weiter mitzuteilen. Die (automatisierte) Bewilligung ist dann entsprechend zu korrigieren. Enthalten bereits übersandte Weiterbewilligungsanträge Veränderungsmitteilungen, sind diese wie andere Veränderungsmitteilungen zu behandeln und zu berücksichtigen. Die Weiterbewilligung hatte aber auch in diesen Fällen grundsätz-



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

lich zunächst unter Annahme unveränderter Verhältnisse zu erfolgen, um eine Schlechterstellung zu vermeiden. Der durchgehende Leistungsbezug hatte Vorrang. Eine angezeigte Unterdeckung des Bedarfs ist nachträglich zu berücksichtigen. Ergäbe sich bei Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits vorliegenden Veränderungsmitteilungen eine Überzahlung, kommt unter Beachtung des Vertrauensschutzes eine Aufhebung nach § 45 SGB X in Betracht.

(9) Sofern die Leistungsberechtigung – unabhängig von der Höhe des Einkommens (z.B. wegen Erreichen der Altersgrenze) – innerhalb des Sechsmonatszeitraums erkennbar wegfallen wird, ist der Bewilligungszeitraum entsprechend zu verkürzen.

(10) Fälle, die sich ohnehin in der Bearbeitung befanden oder bei denen eine Weitergewährung in der Annahme unveränderter Verhältnisse aufgrund bereits bekannter Tatsachen unbedingt verhindert werden sollte, konnten von der automatisierten Weiterbewilligung ausgenommen werden. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden. **Voraussetzung war dabei, dass es sich um bereits bekannte Tatsachen bzw. Veränderungen handelte und eine nahtlose Weitergewährung im Sinne der gesetzlichen Regelung gewährleistet war.** Die bloße Annahme veränderter Verhältnisse - also die gegenteilige Vermutung ohne dass eine Veränderungsmitteilung vorliegt - reichte hingegen nicht aus. Technisch kann dies in ALLEGRO über die Maske „Fallzeitraum bearbeiten“ und die Auswahl „Nicht versenden“ beim Beendigungsschreiben gesteuert werden. Es wurden nur die Fälle automatisiert weiterbewilligt, die keinem Ausschlussgrund zuzuordnen waren. Details zur automatisierten (technischen) Weiterbewilligung (inkl. der Ausschlussgründe) wurden am 9. April 2020 im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.

(11) Durch das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 (BGBl. Teil I Nr. 61, Seite [2855](#)) wurde die Regelung aufgehoben.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2. Ergänzende Regelungen

Die Weisung vom 16. März 2020 wird in diesen Teil überführt und durch weitere Regelungen ergänzt.

2.1 Aufrechterhaltung der Kommunikation mit den Kundinnen und Kunden

(1) Die gE haben Voraussetzungen zu schaffen, dass die Kundinnen und Kunden die Fragen und Anliegen auch ohne persönlichen Kontakt klären können. Hierfür werden vorübergehend die formalen Anforderungen an die Antragstellung und Übersendung von Nachweisen gelockert. Damit die Kundinnen und Kunden von diesen Erleichterungen profitieren können, sind sie in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(2) Es ist durch die gE bekannt zu geben, dass eine Antragstellung postalisch, per E-Mail oder online möglich ist. Der Antrag kann auch in den Hausbriefkasten der gE geworfen werden oder telefonisch gestellt werden. Hierzu sind die notwendigen Daten bekannt zu machen.

(3) Die gE veröffentlichen ihre Kontaktdaten und geben diese in geeigneter Weise bekannt (hierzu zählen unter anderem Aushänge, Presseerklärungen und Bekanntgabe auf der ggf. vorhandenen Internetseite).

(4) Über die temporäre Einschränkung des persönlichen Zugangs sowie über die Nutzung der möglichen Zugangskanäle (E-Mailadressen, Telefonnummer des SC oder der gE, Online-Zugang) ist die Öffentlichkeit durch die gE aktiv und wiederkehrend zu informieren. Dies ist durch Aushänge zu ergänzen.

(5) Auf der Homepage der BA (Startseite > [Corona-Grundsicherung](#)) und im Intranet (Coronavirus – Aktuelle Informationen) werden Sonderinformationen insb. für Selbständige bereitgestellt. Diese Informationen enthalten u. a. ein Infopaket zu Selbständigen und SGB II. Seit dem 08. Mai 2020 werden diese Informationen durch eine neue Uploadmöglichkeit für die Kundinnen und Kunden ergänzt. Hierüber kann der vereinfachte Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für Bewilligungszeiträume mit Beginn vom 01. März 2020 bis zum 31. März 2021 durch die Kundinnen und Kunden direkt ausgefüllt, hochgeladen und an die zuständige gemeinsame Einrichtung online übermittelt werden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.2 Verhältnis Arbeitslosengeld II und Kurzarbeitergeld

(1) Wurde für Kundinnen oder Kunden Kurzarbeitergeld beantragt, ist dieses ab Zufluss an die leistungsberechtigte Person als Einkommen zu berücksichtigen.

(2) Erstattungsansprüche sind in diesen Fällen in der Regel nicht geltend zu machen. Kurzarbeitergeld wird an Arbeitgeber ausgezahlt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von Kurzarbeit betroffen sind, erhalten das Kurzarbeitergeld mit dem ggf. noch verbleibenden Arbeitslohn von ihrem Arbeitgeber ausgezahlt. Der Arbeitgeber rechnet das von ihm vorgeleistete Kurzarbeitergeld dann monatlich nachträglich mit der BA ab.

(3) Im Ausnahmefall gibt es einen Erstattungsanspruch der gE gegen die AA. Nach § 40a SGB II i. V. m. § 104 SGB X könnten diese einen Erstattungsanspruch auf Kurzarbeitergeld gegen die AA haben, wenn der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld tatsächlich nicht an die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer zahlt und die gE daher in Vorleistung treten müssen. Nur dann hat die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen direkten Anspruch gegenüber der AA auf die nochmalige Zahlung von Kurzarbeitergeld (FW Kurzarbeitergeld, Rz. 108.4). Zahlt der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld aufgrund der aktuellen Umstände lediglich verspätet, kommt es nicht zu einer Auszahlung durch die AA direkt an die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ein Erstattungsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.

(4) Kurzarbeitergeld ist wie Erwerbseinkommen zu behandeln. Folglich sind auch der Grundabsetzbetrag nach § 11b Absatz 2 sowie die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 zu berücksichtigen (FW zu § 11-11b SGB II, Rz. 11.154). Im ALLEGRO-Wiki steht der Verfahrenshinweis „Erfassung von Kurzarbeitergeld in der ‚Corona-Krise‘ im Rahmen einer vorläufigen Bewilligung nach § 67 Absatz 4 SGB II“ zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.3 Mehrbedarfsanträge**

(1) Nicht selten werden Anträge auf Bewilligung einer einmaligen Leistung beziehungsweise eines Mehrbedarfes gestellt, um sich auf eine häusliche Quarantäne vorzubereiten. Alternativ wird der Antrag damit begründet, dass die Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen damit abgedeckt werden sollen. Teilweise wird bereits in den - diese Anträge unterstützenden - Medien und Internetportalen darauf hingewiesen, dass der Antrag keine „rechtsverbindliche Aussagekraft“ habe, weil der Gesetzgeber einen solchen Zuschlag zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II nicht vorsehe. Es solle dieser Antrag jedoch „massenhaft bei den zuständigen gE“ gestellt werden, damit Druck auf die Bundesregierung ausgeübt werde. Dieser Antrag solle wegen der Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen gestellt werden.

(2) Nach der aktuellen Gesetzeslage ist ein solcher Antrag auf einmalige Leistungen zur Vorbereitung einer häuslichen Quarantäne abzulehnen. Einmalige Leistungen sind in § 24 Absatz 3 SGB II abschließend geregelt. Die Regelbedarfe sind auskömmlich. Mit dem Budget des tatsächlich zur Verfügung stehenden Betrags ist eigenverantwortlich zu haushalten. Die leistungsberechtigten Personen treffen die Entscheidungen über dessen Verwendung. Dies betrifft auch Hinweise der Antragstellerinnen und Antragsteller auf sogenannten „Hamstereinkäufe“.

(3) Auch ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen) kommt nicht in Betracht. Derartige Bedarfe weichen nicht erheblich vom durchschnittlichen Bedarf ab und sind auch nicht besonders. Da es sich zudem nicht um laufende, sondern um einmalige Bedarfe handeln dürfte, besteht die Möglichkeit, ggf. ein Darlehen nach § 24 Absatz 1 Satz 1 SGB II zu gewähren (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf). Die Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II werden im Hinblick auf die zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Änderungen derzeit überarbeitet.

(4) Auch kommt eine vorzeitige Leistung nach § 42 Absatz 2 SGB II in Betracht. Diese ist auf 100,00 EUR begrenzt und der Auszahlungsanspruch im Folgemonat verringert sich entsprechend. Soweit eine Verringerung des Auszahlungsanspruchs im Folgemonat nicht möglich ist, verringert sich der Auszahlungsanspruch für den zweiten auf die Bewilligung der vorzeitigen Leistung folgenden Monat. Eine Entscheidung hat nach Würdigung der Umstände im Einzelfall zu erfolgen. Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis für den Bedarf der vorzeitigen Leistung anzulegen.

(5) Für die Ablehnung des Antrages kann – sofern der Antrag mit Mehraufwendungen für die Ernährung begründet wird – folgender Textbaustein genutzt werden.

Sie haben einen Antrag auf die Gewährung von einmaligen Leistungen, einen Zuschuss oder Leistungen zur Deckung eines Mehrbedarfes gestellt. Dieser Antrag wurde damit begründet, dass Sie sich (ggf. mit Ihrer Bedarfsgemeinschaft) auf eine möglicherweise eintretende Quarantäne vorbereiten oder entstehende Mehrkosten für ein gesundes, vitaminreiches und ausgewogenes Essen ausgleichen möchten.

Der Antrag wird abgelehnt.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Kosten für eine vollwertige Ernährung sind in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Eine einmalige Leistung kann nicht gewährt werden, weil diese nicht im abschließenden Katalog des § 24 Absatz 3 SGB II vorgesehen ist. Auch ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 SGB II (unabweisbare, besondere Bedarfe in Härtefällen) kommt nicht in Betracht, da es sich um „besondere“ Bedarfe handeln müsste, was jedoch nicht der Fall ist.

Dieser Textbaustein wurde mit dem Verfahrenshinweis "Ablehnung Mehrbedarfsanträge aufgrund des Coronavirus" im ALLEGRO-Wiki veröffentlicht.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.4 Liquiditätshilfen

(1) Vermehrt stellen Bundesländer sogenannte „Corona-Soforthilfen“ für Selbständige als Richtlinien zur Verfügung. Die Corona-Soforthilfe ist als **zweckbestimmte Einnahme** (gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II) nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Die Soforthilfe wird dann nicht als Einkommen bei der Berechnung des Leistungsanspruches berücksichtigt.

(2) Voraussetzung dafür ist, dass die Soforthilfe aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklichen genannten Zweck erbracht wird, der sich von dem der Leistungen nach dem SGB II (Sicherung des Lebensunterhalts, z. B. Nahrung, Wohnung) unterscheidet. Die hierfür notwendige Zweckbestimmung kann sich z. B. aus der allgemeinen Zweckbestimmung der Richtlinie ggf. in Verbindung mit einer Regelung zur Obergrenze der Förderung ergeben. Für die Wertung als zweckbestimmte Einnahme spricht es, wenn die Förderhöhe auf den durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpass begrenzt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, handelt es sich um eine wirtschaftliche Liquiditätshilfe für den Betrieb; nicht um eine Leistung für den Lebensunterhalt.

Dies ist beispielsweise bei der Corona-Soforthilfe des Bundes (Überbrückungshilfe I und II) der Fall. Entsprechende Leistungen der Länder, für die diese Ausführungen ebenfalls zutreffen, werden in der Anlage zu dieser Weisung veröffentlicht.

(3) Nach dem geltenden Recht sind diese Liquiditätshilfen aber als Betriebseinnahme (i. S. des § 3 Absatz 1 Satz 2 Alg II-V) in Fördermonaten zu berücksichtigen, soweit es um die Anerkennung von Betriebsausgaben geht. Anderenfalls würden Betriebsausgaben doppelt privilegiert: Einerseits durch die Nichtberücksichtigung einer dafür zweckbestimmten Einnahme und andererseits durch eine ergänzende Absetzung vom Einkommen. Sie werden zu dem Zweck erbracht, die Betriebsausgaben für drei Monate (unter bestimmten Voraussetzungen fünf Monate) zu decken. Sie sind der Höhe nach abhängig von den tatsächlichen Betriebsausgaben und zurückzuzahlen, sofern die Betriebsausgaben geringer als prognostiziert ausfallen.

Entsprechend § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 Alg II-V werden die Liquiditätshilfen deshalb den Betriebsausgaben für die Monate gegenübergestellt, für die sie gewährt werden. Übersteigt die gewährte Soforthilfe die sodann tatsächlich anfallenden Betriebsausgaben, sind die übersteigenden Beträge zu erstatten. Daher verbietet sich eine Berücksichtigung außerhalb des zugewiesenen Zeitraumes. Das Zuflussprinzip bleibt unberührt, weil es für zu berücksichtigendes Einkommen gilt. Das ist hier gerade nicht der Fall.

Eine abweichende Beurteilung ergibt sich deshalb auch nicht, wenn die Soforthilfe vor dem Antragsmonat ausgezahlt wird, soweit der bezuschusste Zeitraum (meist drei oder fünf Monate) im Bewilligungszeitraum liegt. In den jeweiligen Monaten werden keine Betriebsausgaben berücksichtigt, die durch die Soforthilfe bereits abgedeckt werden können. Sofern sich unter Einbeziehung der Soforthilfe kein Betriebsgewinn ergibt, bleibt aber auch insoweit kein zu berücksichtigendes Einkommen nach §§ 11-11b SGB II übrig. Sofern der Betrieb aber wegen der Soforthilfe einen Betriebsgewinn erwirtschaften sollte, wird der Betriebsgewinn wie ein selbst erwirtschafteter Betriebsgewinn behandelt. Solche Betriebsgewinne wären also nach den allgemeinen Regeln als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Die Berücksichtigung als Betriebseinnahme darf nicht die Einkommensprivilegierung nach § 11a Absatz 3 Satz 1 SGB II unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Corona-Soforthilfen des Bundes und der Länder Liquiditätsengpässe über einen längeren Zeitraum (meist etwa drei Monate) abdecken sollen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit nach § 3 Absatz 4 Alg II-V im Lichte des höherrangigen Gesetzesrechts auszulegen. Danach ist ein rechnerischer Betriebsgewinn nur insoweit zu berücksichtigen, als dieser nicht aus einem Überschuss der Soforthilfe über die Betriebsausgaben resultiert. Die Betriebsausgaben sind also zunächst aus der Soforthilfe zu bestreiten. Übersteigt die Soforthilfe die Betriebsausgaben, verbleibt es für den überschüssigen Teil der Soforthilfe bei der Privilegierung. Sonstige Betriebseinnahmen, die nicht für die Deckung von Betriebsausgaben benötigt werden, sind hingegen als Einkommen zu berücksichtigen.

Beispiel 1 (bezogen auf die Monate der Förderung):

Keine sonstigen Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da keine sonstigen Betriebseinnahmen zu verzeichnen sind, liegt somit nur ein zweckbestimmtes Einkommen und somit kein zu berücksichtigendes Einkommen vor.

(5) Wenn Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger verpflichtet sind, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum ist, dann wird die zurückzuzahlende Soforthilfe nicht als Einkommen berücksichtigt.

(6) Sehen die Verwaltungsprogramme der Länder zur Umsetzung der Bundesprogramme oder eigener Förderprogramme der Länder eine abweichende Reihenfolge zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses vor, ist diese zu beachten.

Beispiel 2 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 700,00 EUR besteht noch ein Restbetrag aus der Corona-Soforthilfe in Höhe von 1.300,00 EUR. Da die Betriebsausgaben in voller Höhe von der Corona-Soforthilfe gedeckt werden können, können die kompletten selbst erwirtschafteten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR als Einkommen berücksichtigt werden.

Beispiel 3 (bezogen auf die Monate der Förderung):

1.200,00 EUR sonstige Betriebseinnahmen, 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe, 2.700,00 EUR Ausgaben.

Bei 2.000,00 EUR Corona-Soforthilfe abzüglich der Betriebsausgaben in Höhe von 2.700,00 EUR besteht kein Restbetrag mehr aus der Corona-Soforthilfe. Somit mindern die restlichen 700,00 EUR Betriebsausgaben die selbst erzielten Betriebseinnahmen in Höhe von 1.200,00 EUR. Dies ergibt einen Betriebsgewinn in Höhe von 500,00 EUR (1.200,00 EUR - 700,00 EUR), der als Einkommen zu berücksichtigen ist.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Hinweis:

Die Berechnungsbeispiele dienen der schematischen Darstellung.

Im Rahmen der Prognose ist stets die aktuelle Situation zu berücksichtigen; es darf zu keiner Bedarfsunterdeckung kommen.

(7) Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie wurden ab November 2020 einige Betriebe und Einrichtungen temporär geschlossen. Um die Einnahmeausfälle abzufedern zahlt der Bund an betroffene Unternehmen und Selbständige außerordentliche Wirtschaftshilfen ("Novemberhilfe" und „Dezemberhilfe“). In § 1 Absatz 1 Nr. 13 der Alg II-V ist geregelt, dass diese Hilfen von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgenommen werden. Ebenso gilt diese Freistellung nach § 1 Absatz 1 Nr. 14 der Alg II-V für pauschalierte Zuschüsse zu Betriebskosten, die Soloselbständigen für die Zeit vom 1. Dezember 2020 bis 30. Juni 2021 mit dem Förderelement „Neustarthilfe“ innerhalb der Überbrückungshilfe III, gewährt werden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.5 Belastungsausgleich

(1) Mit Zustimmung der jeweiligen Träger können gE im Falle der substantiellen Beeinträchtigung der Leistungserbringung einzelner oder mehrerer gE vorübergehend vertretend tätig werden und die Bearbeitung im essentiellen Kernbereich für die betroffene gE gewährleisten. Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der jeweiligen Trägerversammlungen erforderlich (§ 44c Absatz 2 Nr. 4 SGB II).

(2) Über diese Abstimmung der beteiligten gE sind die Träger auf dem üblichen Dienstweg über die RD – insbesondere, wenn bezirksübergreifend gearbeitet werden soll – zu unterrichten. Die Zustimmung der BA gilt mit dieser Weisung als erteilt.

(3) Bewirtschaftungsbefugnisse und haushalterische Gesichtspunkte stehen dem nicht entgegen, soweit sichergestellt wird, dass die stützende gE Bewilligungen von gesetzlichen Pflichtleistungen zulasten der Kontierungselemente der gestützten gE erfasst. Bei bewirtschafteten Leistungen muss die stützende gE zusätzlich beachten, dass zulasten noch frei verfügbaren Budgets nach der Eingliederungsmittel-Verordnung (EinglMV) der gestützten gE bewilligt wird. Der Umfang der Stützungsleistung ist zu dokumentieren und – soweit die Stützung den bisherigen Kapazitätsplan der gestützten gE überschreitet – von der Geschäftsführung der gestützten gE insbesondere mit den kommunalen Trägern unverzüglich zu klären, dass der entsprechend erhöhte kommunale Finanzierungsanteil aus den kommunalen Haushalten der Träger der gestützten gE getragen werden wird. Nach Abschluss der Unterstützung sind die entsprechenden Verwaltungskosten der stützenden gE von der gestützten gE zu erstatten.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigen in diesem Fall Zweitkennungen. Durch die Zweitkennung darf das 4-Augen-Prinzip in den Verfahren nicht verletzt werden.

(5) Die Zweitkennungen können zeitlich befristet bis zum **31. März 2021** auf dem üblichen Weg im IM-Webshop beantragt werden. Die Zweitkennung ist als solche im Identity Management zu kennzeichnen/anzulegen. Eine Vergabe von Dritt- oder weiteren Kennungen ist nicht möglich.

(6) Die Entwicklung und der Bestand der Zweitkennungen werden zentral durch IT 3 nachgehalten.

(7) Die obigen Aussagen gelten für die Bearbeitung leistungsrechtlicher Anträge und den Ausgleich von Belastungsspitzen durch einen erhöhten Zugang aufgrund der Corona-Pandemie.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.6 Dialogbetrieb

(1) Der Dialogbetrieb für die zentralen und dezentralen IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit wird erweitert:

- Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr sowie
- jeden ersten Samstag im Monat von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
- jeden weiteren Samstag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

(2) Am zweiten Samstag im Monat ist grundsätzlich IT-Wartungstag und es können keine Zusagen für eine IT-Verfügbarkeit gegeben werden.

(3) Ggf. erforderliche Einschränkungen werden über die Seite der IT-Verfügbarkeit im BA-Intranet bekannt gegeben.

(4) Für die zügige Befähigung von neu angesetzten Beschäftigten im (Leistungsbereich) SGB II wurden für das IT-Verfahren ALLEGRO komprimierte Selbstlernmedien in der BA-Lernwelt veröffentlicht. Weitergehende Informationen hierzu stehen im BA-Intranet zur Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.7 Postfachservice SGB II

(1) Nach erfolgreicher Erprobung des Postfachservice SGB II in zehn gE wird dieser wegen der aktuellen Lage vorzeitig auf freiwilliger Basis für weitere gE zur Verfügung gestellt. Damit steht kurzfristig ein zusätzlicher und sicherer Onlinekommunikationskanal zwischen den gE und den Kundinnen und Kunden bereit, der den Empfang und Versand von Postfachnachrichten ohne Anlagen ermöglicht.

(2) Zur Beschleunigung der Bereitstellung wird zunächst auf eine individualisierte Konfiguration verzichtet. Die Postfachnachrichten gehen daher grundsätzlich in die für Leistungsanliegen zuständigen Postkörbe der E-AKTE SGB II ein. Über eine Anpassung im dortigen dezentralen Regelwerk kann nach Wunsch auch eine Zuleitung in den dezentralen Klärungspostkorb erfolgen.

(3) Für die zehn an der Erprobung beteiligten gE ergeben sich keine Änderungen in den bisherigen Routingoptionen.

(4) Weitere Informationen und Materialien zum Postfachservice SGB II stehen im Intranet unter: BA-Intranet > SGB II > jobcenter.digital zur Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.8 Erstantragstellung

(1) Die **Antragstellung** wirkt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück, so dass sich im Regelfall selbst durch eine Verzögerung in der Antragstellung keine negativen Auswirkungen für die Kundinnen und Kunden ergeben. Im Übrigen ist die Antragstellung an keine Form gebunden. Es besteht daher die Möglichkeit der postalischen, mündlichen, telefonischen als auch der Antragstellung per E-Mail. Auch der Einwurf in den Hausbriefkasten der gE ist möglich. Seit dem 08. Mai 2020 besteht zusätzlich die Möglichkeit, den vereinfachten Antrag auch online an die gE zu übermitteln.

(2) Die Identitätsprüfung ist – auch ggf. bei der Erstantragstellung – nach Wiederherstellung des persönlichen Zugangs zur gE vorzunehmen, dies ist zu überwachen.

(3) Die vereinfachten Anträge können grundsätzlich auf vielen Wegen eingehen. Somit ergibt sich die Problematik, dass einige Kundinnen und Kunden weder Drucker noch Scanner zur Verfügung haben, um den unterschriebenen Antrag zu übersenden. Aus diesem Grund ist zu beachten, dass eine Unterschrift auf dem Antragsformular nicht als Voraussetzung für einen Anspruch bzw. für Leistungszahlungen erforderlich ist. Im Zuge der (zwingenden) nachträglichen Identitätsfeststellung kann die Bestätigung, dass das Merkblatt SGB II und die Ausfüllhinweise bekannt und die Angaben im Antrag richtig sind, soweit erforderlich in geeigneter Weise mit nachgeholt werden.

(4) Die **Mitwirkungspflichten** dienen dem Nachweis oder der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Durch großzügige Fristen und entsprechende Fristverlängerungen soll auf diese besonderen Problemlagen bei der Mitwirkung Rücksicht genommen werden. Die Erbringung von unumgänglichen Nachweisen kann auch per Briefpost oder per E-Mail erfolgen. Seit dem 08. Mai 2020 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die fehlenden Unterlagen auch online an die gE zu übermitteln.

(5) Können die notwendigen Unterlagen durch die Kundinnen und Kunden nicht rechtzeitig beigebracht werden, ist gleichwohl die schnelle oder lückenlose Erbringung der existenzsichernden Leistungen sicherzustellen. Sofern erforderlich, sind beispielsweise Kontoauszüge zu einem späteren Zeitpunkt anzufordern; auf die sofortige Vorlage darf nur in dringenden Verdachtsfällen nicht verzichtet werden.

(6) Lassen sich die Mitwirkungshandlungen aus wichtigen Gründen – wie dies bei Quarantäne oder der weitgehenden Einstellung des Kundenverkehrs der Fall ist – nicht realisieren, können Entscheidungen vorläufig getroffen werden (vgl. § 41a SGB II). Diese Möglichkeit ist nach Maßgabe des § 41a SGB II und § 67 Absatz 4 SGB II im Wege der vorläufigen Bewilligung zu nutzen.

(7) Sofern vorrangige Ansprüche festgestellt werden, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.9 Erleichterung bei Online-Zugang**

(1) Abweichend von den bisherigen Zugangsregeln gelten beim Onlinezugang ab 18. März 2020 folgende Erleichterungen:

(2) Kundinnen und Kunden können unter Angabe einer privaten E-Mail-Adresse ein Kundenkonto der Sicherheitsstufe 2 anlegen. Die Zugangsdaten werden per Post zugeschickt. Dies reicht, um das Onlineangebot insbesondere mit Weiterbewilligungsantrag (WBA) und Veränderungsmitteilung (VÄM) vollumfänglich zu nutzen.

(3) Neben dem bestehenden Angebot für die Kundinnen und Kunden unter jobcenter.digital (angemeldeter Bereich) gibt es ab dem 08. Mai 2020 einen temporären Online-Zugang im unangemeldeten Bereich. Darüber können Kundinnen und Kunden ihren vereinfachten Antrag auf Arbeitslosengeld II (siehe Kapitel 2.1) sowie ggf. noch nachzureichende Unterlagen und Nachweise einreichen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.10 Notlagen/“Barauszahlung“

(1) Sollte den Kundinnen und Kunden kein Geld zur Verfügung stehen, sind die Möglichkeiten des § 24 Absatz 1 SGB II (Darlehen bei unabweisbarem Bedarf) und § 42 Absatz 2 SGB II (vorfällige Zahlungen) zu nutzen. Es sind keine strengen Anforderungen an den Nachweis anzulegen.

(2) Die Gewährung sollte grundsätzlich als Geldleistung erfolgen. Auf die Ausstellung von Gutscheinen für den Bezug von Sachleistungen ist aufgrund mangelnder Flexibilität bei der Einlösung sowie auch im Hinblick auf notwendige Folgearbeiten bei der Abrechnung nur im absoluten Ausnahmefall zurückzugreifen.

(3) Zur Vermeidung von Notlagen sind Barauszahlungen an Kundinnen und Kunden weiterhin zu gewährleisten.

(4) Zur Bereitstellung des Barcodes können folgende Zustellungsformen entsprechend der tatsächlich bestehenden Möglichkeiten auf Seiten der Kundinnen und Kunden, z. B. einem vorhandenen Online-Zugang oder einer Postadresse, genutzt werden:

1. Versand per E-Mail,
2. Versand per Brief,
3. persönliche Übergabe.

(5) Vor Übergabe eines Barcodes ist in einfachster Weise (ggf. telefonisch) eine Prüfung der Personenidentität vorzunehmen.

(6) Sollte keine der genannten Zustellungsformen zur Bereitstellung des Barcodes möglich sein, kann alternativ auch eine Überweisung an eine durch die Kundinnen und Kunden genannte Vertrauensperson oder Institution (z. B. Betreuungsstellen) erfolgen.

(7) Mit der Übergabe des Barcodes über alle genannten Zustellungswege durch die gE geht das Empfangsrisiko auf die Kundinnen und Kunden über. Den Kundinnen und Kunden ist vor Aushändigung bzw. Zustellung des Auszahlscheins per Post bzw. E-Mail darzulegen, dass sie mit Übergabe bzw. Übersendung an ihre Person die volle Verantwortung für den Auszahlschein übernehmen, was bedeutet, dass sie beispielsweise bei einem etwaigen Verlust oder sonstigen Abhandenkommen keinerlei Ersatz geltend machen können. Bei Aushändigung ist die Aufklärung der Kundinnen und Kunden und deren Bestätigung der Kenntnisnahme zu vermerken. Bei Zustellung auf anderem Wege ist zu vermerken, dass und wie belehrt wurde.

(8) Sollte der Empfang des Barcodes seitens der Kundinnen und Kunden bestritten werden, ist eine erneute Auszahlung des Betrages erst wieder möglich, wenn der ursprüngliche Barcode verfallen ist und nicht eingelöst wurde.

(9) Barcodes können weiterhin befristet innerhalb von 5 Tagen (bisher 2 Tage) eingelöst werden. Dieses erweiterte Zeitfenster gilt nunmehr bis zum 31. März 2021.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.11 Obdachlose

(1) Grundsätzlich müssen auch erwerbsfähige Obdachlose erreichbar sein. Bei Leistungsberechtigten ohne festen Wohnsitz ist eine tägliche Vorsprache bei einer Betreuungs- oder Beratungsstelle für Wohnungslose oder einer ähnlichen Stelle (z. B. eine Betreuungsstelle für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten) nicht erforderlich. Von einer Erreichbarkeit ist (bis auf Weiteres) auch ohne eine derartige Vorsprache auszugehen. Leistungen werden auch bei Obdachlosen nach § 41 Absatz 1 SGB II berechnet, so dass keine Bedenken bestehen, Leistungsbewilligungen von mindestens einem Monat vorzunehmen. Hier konnte abweichend von § 67 Absatz 5 Satz 3 SGB II von veränderten Verhältnissen ausgegangen werden. Eine tägliche Vorsprache zur Auszahlung der Leistungen in gE erfolgt nicht. In den gE können ggf. bestehende Absprachen mit Betreuungsstellen flexibel gehandhabt werden.

(2) Zur Information der Kundinnen und Kunden über den Zeitpunkt der Ausgabe sind soweit möglich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Obdachlosenunterkünften, der Diakonie, von den Kundinnen und Kunden benannte Vertrauenspersonen etc. einzubinden.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.12 Ortsabwesenheit bzw. fehlende Rückkehrmöglichkeit (ggf. aus dem Ausland)

Das Auswärtige Amt hat im Zuge der COVID-19-Pandemie für bestimmte Urlaubsgebiete eine Reisewarnung ausgesprochen. Diese können auch Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben. Die [Erreichbarkeitsanordnung der BA vom 23. Oktober 1997 \(EAO\)](#) gilt während der COVID-19-Pandemie weiterhin (§ 77 Absatz 1 SGB II). Aufgrund der dynamischen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sind neben den bisherigen Vorgaben zur Ortsabwesenheit auch die aktuellen Umstände zu berücksichtigen.

Die Beantragung und Entscheidung zur Ortsabwesenheit kann auch ohne persönliche Vorsprache erfolgen. Bei der Entscheidung zur beantragten Ortsabwesenheit ist eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierbei sind saisonale Bedingungen (z. B. im Hotel- und Gaststättengewerbe) oder regionale Großereignisse (z. B. Messen) aufgrund derer ein Arbeitskräftemangel herrscht und eine Vermittlung in Betracht kommt, zu berücksichtigen. Daher sind grundsätzlich auch die aktuellen Umstände der COVID-19-Pandemie in die Genehmigung der Ortsabwesenheit einzubeziehen.

Im Regelfall hat die gE keine Kenntnis von den Urlaubsplänen und -orten der Kundinnen und Kunden. Das Anfragen und Anfordern von Nachweisen zum Reiseziel, Verkehrsmittel etc. begegnet daher datenschutzrechtlichen Bedenken. Gerade auch im Hinblick auf das dynamische Pandemiegeschehen und im Hinblick auf die Entstehung von Risikogebieten im In- und Ausland ist dies nicht zielführend.

Sofern für Kundinnen und Kunden eine häusliche Quarantäne nach Rückkehr aus der Ortsabwesenheit erforderlich ist, führt diese nicht allein dazu, dass der Leistungsanspruch entfällt. Auch in einer häuslichen Quarantäne ist es den Kundinnen und Kunden möglich, Integrationsmaßnahmen durchzuführen. In einer häuslichen Quarantäne sind die Kundinnen und Kunden erreichbar, können sich bewerben und ggf. auch telefonische bzw. virtuelle Vorstellungsgespräche wahrnehmen.

Sofern Kundinnen und Kunden an der Ausreise aus dem Urlaubsland oder der Urlaubsregion (z. B. wegen Quarantäne o. ä.) gehindert oder so schwer erkrankt sind, dass eine Arbeitsunfähigkeit besteht und aufgrund dieser eine Heimreise unter keinen bzw. völlig unzumutbaren Umständen möglich ist, besteht der Leistungsanspruch fort. Der Nachweis erfolgt formlos. Die Regelung ist folglich nicht auf eine eigene Erkrankung bzw. Quarantänemaßnahmen beschränkt und gilt grundsätzlich unabhängig von der Frage, ob bei Antritt der Reise eine Reisewarnung bestand. Kundinnen und Kunden müssen jedoch sicherstellen, dass unmittelbar nach z. B. Wiederaufnahme des Flugbetriebs eine zeitnahe Rückkehr erfolgt. Sollte dann dennoch keine Rückkehr erfolgen, greift der Leistungsausschluss des § 7 Absatz 4a SGB II. Die Bewilligung ist wegen Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 45 ff SGB X ab dem Tag nach Ende der genehmigten Ortsabwesenheit aufzuheben.

Für weitere Einzelheiten zu verordneten Quarantänemaßnahmen, die eine andere Bewertung zulassen, wird auf 2.13 verwiesen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.13 Rechtsfolgen einer Quarantäne

(1) In Deutschland sind gefahrenabwehrrechtliche Quarantänebestimmungen in § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die dortigen Bestimmungen besagen, dass bei der Bekämpfung bestimmter Erkrankungen besondere Absonderungsmaßnahmen ergriffen werden können und müssen. Auf Grund einer Erkrankung oder des Verdachts einer Erkrankung mit dem Erreger COVID-19 kann es daher zu unterschiedlichen Maßnahmen der Quarantäne kommen.

(2) Hieraus leiten sich dann auch unterschiedliche Rechtsfolgen in Bezug auf Erstattungsansprüche ab. Betrachtet werden im Folgenden nur leistungsrechtliche Erstattungsansprüche.

2.13.1 Angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG

(1) Eine Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG ist eine behördliche Anweisung, die von den örtlichen Gesundheitsämtern angeordnet wird (insbesondere häusliche Quarantäne). In der Regel handelt es sich bei behördlich angeordneten Quarantänemaßnahmen lediglich um gezielte Vorsichtsmaßnahmen bei Ansteckungsverdächtigen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet, dass solche Risikogruppen für die maximale Dauer der möglichen Inkubationszeit – also die Zeit, die zwischen Infektion mit einem Krankheitserreger und dem Auftreten der ersten Symptome vergeht – in häuslicher Quarantäne beobachtet werden müssen.

(2) In diesen Fällen ergibt sich grundsätzlich **zunächst kein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 SGB II** und im Ergebnis besteht auch **kein Erstattungsanspruch** gegenüber anderen Leistungsträgern.

2.13.2 Richterlich angeordnete Quarantäne nach § 30 Absatz 2 IfSG

(1) Bei einer richterlich angeordneten Quarantäne handelt es sich um eine Freiheitsentziehungssache, die einer richterlichen Entscheidung bedarf (§ 30 Absatz 2 Satz 4 IfSG i. V. m. §§ 415 ff. des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG).

(2) Betroffene, die sich nicht an die behördlich angeordneten Isolationsmaßnahmen (insbesondere häusliche Quarantäne) halten, können auf richterliche Anordnung zwangsweise in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in einer sonstigen abgeschlossenen Einrichtung abgesondert werden.

(3) Bei einer solchen richterlich angeordneten Quarantänemaßnahme liegt ein Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II vor. Die daraus resultierenden Regelungen und mögliche Erstattungsansprüche sind vergleichbar mit den bisherigen Regelungen bei Untersuchungsgefangenen. Der Leistungsausschluss gilt ab dem ersten Tag der Unterbringung. Dies betrifft alle Leistungen nach dem SGB II. Für bereits ausgezahlte Leistungen besteht grundsätzlich **ein Erstattungsanspruch** gegenüber der leistungsberechtigten Person.

2.13.3 Übergang von Ansprüchen

(1) Es kommt für bestimmte Ausnahmefälle ein übergegangener Anspruch nach § 33 SGB II i. V. m. § 56 IfSG in Betracht.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

(2) Nach § 33 SGB II gehen Ansprüche gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, auf die gE über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen keine SGB II-Leistungen erbracht worden wären.

(3) Hierunter können auch Entschädigungsansprüche nach § 56 IfSG fallen, da diese zu berücksichtigendes Einkommen darstellen und dadurch die zu gewährenden SGB II-Leistungen mindern. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt bei Arbeitnehmern längstens für 6 Wochen durch ihre Arbeitgeber und bei Arbeitnehmern ab der siebten Woche bzw. bei Selbständigen durch die für die Entschädigung nach § 56 IfSG zuständige Behörde (§ 56 Absatz 5 IfSG). Die ausgezahlten Beträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag von der zuständigen Behörde erstattet. Bei den Leistungsträgern nach dem IfSG handelt es sich nicht um Leistungsträger i. S. d. § 12 SGB I. Demzufolge ergibt sich grundsätzlich auch kein Anspruch nach §§ 102 ff. SGB X. In Betracht kommt allenfalls ein Anspruchsübergang gemäß § 33 SGB II

(4) Allerdings bezieht sich der Anspruch nach § 56 IfSG nicht auf Sozialleistungen, sondern auf einen Verdienstaufschlag. Daher kommen nur sog. Erwerbsaufstockerinnen und Erwerbsaufstocker in Betracht, die einen Verdienstaufschlag haben. Im Fall behördlich angeordneter Kita- oder Schulschließungen nach § 56 Abs. 1a IfSG oder wenn deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wurde kann unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Entschädigungsanspruch zum Ausgleich des Verdienstaufschlags für die Sorgeberechtigten der betreuungsbedürftigen Kinder bestehen. Gleiches gilt bei der Schließung von Einrichtungen zur Betreuung für Menschen mit Behinderungen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern tritt der Arbeitgeber längstens für 6 Wochen in Vorleistung und zahlt den Lohn weiter. Demzufolge hat dann der Arbeitgeber auch den Entschädigungsanspruch gegen die nach § 56 IfSG zuständigen Rechtsträger. Nur, wenn der Arbeitgeber (rechtswidrig) nicht in Vorleistung geht oder bei Selbständigen und bei Entschädigungen nach § 56 Absatz 1a IfSG (Schließung von Einrichtungen) ab der siebten Woche, kann sich ein Anspruch für die Betroffenen ergeben, der dann auf die gE übergeht. Hierbei dürfte es sich um Ausnahmefälle handeln, in denen höhere Alg II-Leistungen aufgrund weggefallenen Lohnes gezahlt werden müssten. Anträge nach § 56 Absatz 11 i. V. m. Absatz 5 IfSG sind innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit, dem Ende der Absonderung oder nach dem Ende der vorübergehenden Schließung bzw. Untersagung des Betretens der Einrichtung nach § 56 Absatz 1a Satz 1 IfSG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(5) Neben länderspezifischen Ausführungshinweisen bietet das Infoportal [IfSG](#) nähere Informationen zur Anwendung von § 56 IfSG.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.14 Minderungen

(1) Soweit aufgrund der Corona-Pandemie persönliche Anhörungen nach § 24 SGB X nicht möglich sind, kann im Hinblick auf mögliche Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II) nicht ausgeschlossen werden, dass ein wichtiger Grund und/oder eine unzumutbare Härte vorliegt. In diesem Fall können keine Leistungsminderungen erfolgen und das Meldeverfahren nicht stattfinden.

(2) Ein späteres Aufgreifen der Vorgänge aus solchen Phasen zur Überprüfung, ob Voraussetzungen für eine Minderung vorliegen, ist nicht vorgesehen. In Fällen, bei denen eine Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde, bleibt ein etwaiger Verstoß folgenlos.

(3) Insgesamt können in den für den Infektionsschutz zuständigen Bundesländern und Kommunen sehr unterschiedliche Regelungen greifen.

Soweit die Jobcenter schrittweise geöffnet werden (vgl. Gemeinsame Empfehlung des Bundesländer-Ausschusses nach § 18c SGB II - „Schrittweise Erweiterung des Publikumsverkehrs in den Jobcentern“ vom 22. Mai 2020) kann den lokalen Gegebenheiten entsprechend ggf. ein bedingter „Normalbetrieb“ stattfinden, der die konkrete Situation der gE und die Belange der Mitarbeitenden sowie der Kundinnen und Kunden in der Pandemiesituation berücksichtigt. Bei allen Schritten der Öffnung der gE für den Publikumsverkehr ist darauf zu achten, dass die Ausbreitung des Virus oder die Gefährdung der Bevölkerung vermieden wird.

Jede Öffnung für den Publikumsverkehr erfolgt unter Berücksichtigung bundes- und landesrechtlicher Vorgaben des Arbeits- und Infektionsschutzes sowie unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (z. B. Pandemielage vor Ort, Verfügbarkeit von Eingangsbereichen und Beratungsräumen unter Einhaltung des Gesundheitsschutzes, lokal verfügbare Ressourcen für den Bereich Markt und Integration) und liegt in dezentraler Verantwortung der örtlichen Trägerversammlungen und der ausführenden Geschäftsführungen der gE. Persönliche Vorsprachen sind vielerorts zunächst eingeschränkt und häufig nur für lokal definierte Zielgruppen möglich. Daher erscheint eine schrittweise Öffnung sinnvoll.

Die gE informieren die Kundinnen und Kunden in geeigneter Art und Weise (z. B. mit Hinweistexten in Einladungsschreiben, Hinweisen auf der Internetseite der gE, in der Tagespresse oder durch Aushänge) darüber, dass und in welchem Umfang persönliche verbindliche Vorsprachen wieder oder nicht mehr möglich sind. Es ist auch klarzustellen, dass die persönlichen Umstände des Einzelfalls dabei Berücksichtigung finden und zwischen gE und Kundinnen und Kunden über die bekannten Zugänge (Telefon, Mail, schriftlich) kommuniziert werden können.

Soweit durch Öffnungen auch persönliche Anhörungen wieder möglich sind, können grundsätzlich unter besonderer Berücksichtigung folgender Maßgaben Mitwirkungspflichten auferlegt und Meldetermine (mit Rechtsfolgenbelehrungen) vergeben werden.

Die gE prüft im Rahmen der **Zumutbarkeit** der jeweiligen Verpflichtung die besonderen Umstände und deren Auswirkungen in der aktuellen Situation auch im Kontext der Pandemie. Ebenso werden die besonderen Aspekte bei eventuellen Pflichtverletzungen oder Meldeverstößen im Rahmen der Anhörung ermittelt und bei der Prüfung von **wichtigem Grund** und/oder **außergewöhnlichen Härten** einbezogen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Sofern für die leistungsberechtigte Person eine persönliche Vorsprache unzumutbar ist (z. B. Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe**, Personen die unter **Quarantäne** gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine **Kinderbetreuung** wg. der Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die **Pflege** von Angehörigen übernommen haben) oder aufgrund der nur schrittweisen Erweiterung des Publikumsverkehrs der gE noch nicht möglich ist, kann zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person auf **alternativen Kommunikationswegen** abgestimmt werden, was beide Seiten sinnvoller Weise unter den aktuellen Rahmenbedingungen tun können, um Integrationsrückschritte zu vermeiden bzw. um Integrationsfortschritte zu erzielen.

Die mit der leistungsberechtigten Person auf alternativen Kommunikationswegen getroffenen Vereinbarungen sind in VerBIS zu dokumentieren und können bei Bedarf schriftlich zusammengefasst und der leistungsberechtigten Person als Informationsschreiben zugesendet werden. Vermittlerische Aktivitäten können bis auf Weiteres ebenfalls verstärkt auf alternativen Kommunikationswegen (z. B. telefonisch, per E-Mail unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange oder postalisch) zwischen der Integrationsfachkraft und der leistungsberechtigten Person abgestimmt werden.

Werden die alternativen Kommunikationswege genutzt, können diese nicht Grundlage für eine Minderungsentscheidung sein. So stellt z. B. ein Informationsschreiben keine Eingliederungsvereinbarung dar. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 31, 31a, 31b und 32 SGB II sind insoweit zu beachten.

(4) Vor der Übermittlung der **Meldeaufforderung** ist im Einzelfall zu prüfen, ob insbesondere aufgrund der besonderen Situation der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person besondere persönliche Umstände gegen eine persönliche Vorsprache sprechen (z. B. Risikogruppe aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen/Personen die unter Quarantäne gestellt wurden/Personen, bei denen aktuell eine Kinderbetreuung wg. der (vorübergehenden) Schließung von Kindertagesstätten oder Schulen nicht zur Verfügung steht/Personen, die die Pflege von Angehörigen übernommen haben). Dabei ist auch die Gestaltung des Weges von der Wohnung zur gE zu berücksichtigen (z.B. etwaige Risiken durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Ggf. kann es sinnvoll sein, hierzu vorab in einen telefonischen Kontakt mit den einzuladenden Kundinnen und Kunden zu treten.

Bei einem unentschuldigtem Nichterscheinen kann nach Prüfung aller Umstände des Einzelfalles (Zumutbarkeit, wichtiger Grund und außergewöhnliche Härte) mittels persönlicher oder schriftlicher Anhörung (mit der Möglichkeit der persönlichen Erörterung) wieder eine Minderung wegen eines Meldeversäumnisses nach § 32 SGB II festgestellt werden.

(5) In dem Rahmen, in dem vor Ort die Möglichkeit für persönliche Vorsprachen bestehen, entscheidet die Integrationsfachkraft der gE unter Berücksichtigung der allgemeinen Regelungen zu § 15 SGB II über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) mit Rechtsfolgenbelehrung. Die Inhalte der EinV sind zu prüfen, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit von Eigenbemühungen unter den besonderen Bedingungen der Corona-Pandemie.

Etwaige Pflichtverletzungen sind nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II zu prüfen und Minderungen ggf. festzustellen. Dies bedarf im Zusammenhang der Prüfung eines wichtigen Grundes der Überprüfung der Inhalte der EinV, der Zumutbarkeit der Eigenbemühungen und der persönlichen Situation der leistungsberechtigten Person auch im Kontext der coronabedingten Einschränkungen (z. B. Kinderbetreuung, gesundheitliche Gründe usw.).



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

Die Regelungen zum Abschluss von EinV gelten auch für die gemeinsame Überprüfung und Fortschreibung einer bereits bestehenden EinV, für die Fortschreibung einer abgelaufenen EinV sowie für einen die EinV ersetzenden Verwaltungsakt nach § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II.

(6) Der Eintritt von Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II ist zu prüfen. **Vermittlungsvorschläge** und entsprechende Angebote können grundsätzlich ab 01.07.2020 wieder mit Rechtsfolgenbelehrung versandt werden. Vor der Übermittlung eines Vermittlungsvorschlages ist jedoch mit Rücksicht auf die jeweiligen Bedürfnisse insbesondere von Risikogruppen zu prüfen, ob aufgrund der coronabedingten Einschränkungen die Voraussetzungen zur Zumutbarkeit nach § 10 SGB II im Einzelfall vorliegen (vgl. auch Ausführungen unter Absatz 4).

(7) Eine rechtsfolgenbewehrte **Zuweisung** in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kann erfolgen, soweit entsprechende Maßnahmeangebote zur Verfügung stehen. Wie die Fortführung unterbrochener oder alternativ durchgeführter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen erfolgt, kann dem bundeseinheitlichen Rahmen zur Wiederaufnahme von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen entnommen werden. Im Vorfeld ist ebenfalls zu prüfen, ob die Maßnahme im Einzelfall zumutbar wäre. In der Folge können erst ab diesem Zeitpunkt wieder Minderungen aufgrund einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II ausgesprochen werden.

(8) Die Durchführung von Arbeitsgelegenheiten wurde mit gesonderter Weisung geregelt.

(9) Minderungen nach § 31 Absatz 2 SGB II können entsprechend den Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b SGB II geprüft und festgestellt werden. Bezüglich der Feststellung von Minderungen nach § 31 Absatz 2 Nummern 3 und 4 SGB II sind die besonderen Regelungen der AA zum Ruhen bei Sperrzeiten (§ 159 SGB III) aufgrund der Pandemie zu berücksichtigen (vgl. Übersicht der Regelungen und Informationen zum Arbeitslosengeld im Zusammenhang mit dem Coronavirus, Kapitel 6).

(10) Vor Festsetzung einer Minderung ist entsprechend der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b und § 32 SGB II stets zu prüfen, ob ein **wichtiger Grund oder eine außergewöhnliche Härte** vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt unter Berücksichtigung der pandemiebedingten besonderen Situationen insbesondere dann vor, soweit durch eine leistungsberechtigte Person im Rahmen der Anhörung (persönlich oder schriftlich) nachweislich oder glaubhaft vorgetragen wird, sie habe unter Quarantäne gestanden, gehöre zu einer Risikogruppe (vgl. die Auflistung des RKI unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html), könne die Betreuung von Kindern nicht gewährleisten, müsse sich um die Pflege Angehöriger kümmern oder Vergleichbares.

Im Rahmen der Prüfung einer außergewöhnlichen Härte ist ergänzend festzustellen, ob für die leistungsberechtigte Person auch im Vergleich zu allen anderen durch die Pandemie betroffenen Personen eine atypische Ausgangslage vorliegt und/oder eine atypische Folge eintreten würde, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.15 Hinweis zur vermittlerischen Betreuung von Selbständigen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit

Bei (Solo-)Selbständigen, die ihre selbständige Tätigkeit bedingt durch die Corona-Pandemie reduzieren oder einstellen mussten, jedoch nach Wegfall der pandemie-bedingten Beschränkungen voraussichtlich fortführen können, ist eine vermittlerische Begleitung im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit **regelmäßig nicht erforderlich**, sofern diese nicht von diesen selbst nachgefragt wird. In diesem Fall können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung (ggf. Wiederaufnahme der bisherigen selbständigen Tätigkeit) erbracht werden.

Dasselbe gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn diese ergänzend zum Kurzarbeitergeld ausschließlich aufgrund der Corona-Pandemie zur vorübergehenden Deckung ihres Bedarfs auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sind.

Die betroffenen Personen werden auf die vermittlerische Betreuung als Angebot im Rahmen der Beratung hingewiesen.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.16 Änderungen beim Kinderzuschlag (KiZ)

(1) Für die Prüfung des vorrangigen Kinderzuschlages nach § 12a SGB II muss mit Beendigung des Notfall-KiZ zum 30. September 2020 zur Berechnung des KiZ mit Beginn des Bewilligungszeitraums ab 01. Oktober 2020 wieder das Einkommen der letzten sechs Monate ermittelt werden. Dies gilt für Eltern- wie Kindeseinkommen gleichermaßen.

(2) Zudem erfolgt für diese Anträge die befristete Aussetzung der Berücksichtigung des Vermögens, um die Leistung noch besser und unbürokratischer zugänglich zu machen und um die aktuelle Notsituation abzufangen. Diese Aussetzung der Vermögensprüfung gilt bis zum 31. März 2021.

(3) Außerdem wurden die Bewilligungen von KiZ in sog. Bestandsfälle, bei denen der sechsmo- natige Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. September 2020 endete, einmalig von Amts wegen um weitere sechs Monate verlängert. Dies erfasste aber nur Fälle mit dem höchstmöglichen (Gesamt-)Kinderzuschlag, also Fälle, in denen pro Kind monatlich 185 Euro gezahlt wurden.

(4) Weiterbewilligter KiZ ist in laufenden SGB II Fällen als Einkommen anzurechnen.

(5) Sofern ein vorrangiger Anspruch auf KiZ festgestellt wird, ist im Sinne einer zeitnahen Sicherstellung des Lebensunterhalts aber regelmäßig in Vorleistung zu gehen, d. h. die Leistungen nach dem SGB II sind zu bewilligen und es ist ein Erstattungsanspruch anzumelden. Dies gilt auch im Hinblick auf andere vorrangige Leistungen.

(6) Für die Berechnung des KiZ stehen je nach Fallkonstellation (siehe hierzu Information 201910001 vom 01.10.2019 - Berechnungshilfe Kinderzuschlag Punkt 3) verschiedene Berechnungshilfen sowie die opDs-Musterabfragen zur Ermittlung eines potentiellen KiZ Anspruchs mit der ursprünglichen Berechnungslogik (siehe hierzu Information 202001004 vom 16.01.2020 - opDs Musterabfragen - Identifikation von Bedarfsgemeinschaften im SGB II mit potentielltem Anspruch auf Kinderzuschlag) zur Verfügung.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.17 Prüfung der Erwerbsfähigkeit (§§ 44a SGB II)

- (1) Aufgrund der zurzeit herrschenden Pandemie besteht das Risiko, dass die Rentenversicherungsträger Amtshilfeersuchen der gE nur mit zeitlicher Verzögerung bearbeiten können.
- (2) Wenn die Rentenversicherungsträger aufgrund von Amtshilfeersuchen die Erwerbsfähigkeit der dortigen Antragsstellerinnen und Antragsteller (§ 44a SGB II) prüfen, sind sie auf die Zulieferung von medizinischen Unterlagen durch Dritte angewiesen. Durch die aktuellen Regelungen zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus kann es hier zu Verzögerungen kommen.
- (3) In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durchgängig gezahlt werden. Unter Umständen ist ein Erstattungsanspruch anzumelden.



Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)

2.18 Automatisierter Datenabgleich nach § 52 SGB II

Der automatisierte Datenabgleich nach § 52 SGB II wird weiterhin durchgeführt. Aufgrund der besonderen Umstände durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben und Zunahme der Anzahl der Leistungsberechtigten bei gleichzeitiger Einschränkung der personellen Ressourcen) war die Auswertung der Überschneidungsmittelungen und die daraus resultierende weitere Prüfung vorerst bis zum 31. August 2020 als nicht prioritär zu betrachten. Von einer Überprüfung war deshalb im Zeitraum vom 31. März 2020 bis 31. August 2020 in der Regel abzusehen. Die Auswertung von bis zum 31. August 2020 vorliegenden Überschneidungsmittelungen erfolgt insbesondere dann, sofern über einen Antrag auf Weiterbewilligung für Bewilligungszeiträume nach dem 31. August 2020 zu entscheiden war/-ist oder nach dem 31. August 2020 eine weitere Überschneidungsmittelung eingeht. Ab dem 01. September 2020 sind zudem neu bereitgestellte Überschneidungsmittelungen wieder regulär zu bearbeiten.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.19 Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld gemäß § 421d SGB III um drei Monate**

(1) Im Rahmen des Gesetzes zum Sozialschutz-Paket II wurde u. a. § 421d Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) eingeführt. Danach verlängerte sich die Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld einmalig um drei Monate, wenn sich der Anspruch im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2020 auf einen Tag mindert.

(2) Die Leistungsfälle, deren Anspruch im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis (einschließlich) 31. Mai 2020 endeten, wurden rückwirkend verlängert. In diesen Fällen war regelmäßig – wie bereits aktuell üblich – ein Erstattungsanspruch bei der Agentur für Arbeit anzumelden.

(3) Eine Identifikation der potentiell betroffenen Leistungsfälle konnte anhand einer kurzfristig bereitgestellten Informationsliste auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage erfolgen. Die Liste wurde zunächst für die Personen zur Verfügung gestellt, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis einschließlich 31. Juli 2020 endete. Fälle, in denen das neue Anspruchsende unsicher ist (z. B. durch Ruhenszeiträume), wurden in der Liste entsprechend gekennzeichnet – hier wurde die kurzfristige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen OS der AA empfohlen.

(4) Für die auf der Liste enthaltenen Fälle für die Monate Mai und Juni 2020 gilt der Erstattungsanspruch gegenüber dem zuständigen OS der AA als angemeldet. Im Rahmen der Bearbeitung kann der Erstattungsanspruch gleich beziffert werden. In sämtlichen auf der Liste enthaltenen Fällen für die Monate Mai und Juni 2020, in denen kein Erstattungsanspruch abgerechnet wird, war der zuständige OS der AA zu informieren, damit eine Auszahlung des Arbeitslosengeldes durch die AA an die Kundinnen und Kunden erfolgen kann.

(5) Diejenigen Fälle, die ab Juni 2020 verlängert werden, erhalten noch im gleichen Monat einen entsprechenden Bescheid und die Auszahlung des Arbeitslosengeldes. Es wurde empfohlen, den Tatbestand Einkommen aus Arbeitslosengeld in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO noch vor den entsprechenden Zahlläufen, um drei Monate zu verlängern. Erstattungsansprüche wegen der Bewilligung eines verlängerten Arbeitslosengeldes zwischen den Agenturen für Arbeit und den gE sollten - soweit möglich - vermieden werden.

(6) Für die Anspruchsmonate August bis Dezember 2020 wurden ebenfalls Informationslisten auf der zentralen ALLEGRO-Listenablage veröffentlicht. Um Erstattungsansprüche mit den Agenturen für Arbeit zu vermeiden, wurde empfohlen, den Tatbestand Einkommen aus Arbeitslosengeld in dem IT-Fachverfahren ALLEGRO rechtzeitig vor den entsprechenden Zahlläufen in ALLEGRO um drei Monate zu verlängern. Weitergehende Informationen zum Veröffentlichungstermin und zur Listenbezeichnung im ALLEGRO-Wiki zu finden.

(7) Ergänzende Ausführungen stehen in der „Information 202005004 vom 18.05.2020 – Vorabinformation zum Sozialschutz-Paket II – Verlängerung der Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld“ sowie in der "Information 202007003 vom 10.07.2020 – ALLEGRO – Produktivsetzung der Programmversion 20.02.00 und Listenbereitstellung zur Anspruchsdauerverlängerung Arbeitslosengeld ab 01.08.2020" zur Verfügung.

Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Pakete)**2.20 Rückkehrrecht aus dem Basistarif in den vorherigen Versicherungstarif bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit**

(1) Mit Artikel 6 des „Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ wurde in § 204 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz für privat krankenversicherte Leistungsbeziehende eine Neuregelung zum Tarifwechsel aus dem Basistarif eingeführt. Danach können Versicherungsnehmer, die nach dem 15. März 2020 bei Hilfebedürftigkeit in den Basistarif ihres Versicherungsunternehmens gewechselt sind, wieder in ihren vorherigen Tarif zurückkehren, wenn die Hilfebedürftigkeit innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel in den Basistarif endet.

(2) Für diese Rückkehr muss die Person innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit einen Antrag beim privaten Versicherungsunternehmen stellen.

(3) Die Antragsfrist beginnt in den Fällen, in denen die Hilfebedürftigkeit mit Ende des Bewilligungszeitraumes nach § 41 SGB II endet, mit dem Tag nach Ende des Bewilligungszeitraumes. Soweit Bewilligungen mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben werden, gilt als Beginn der Frist zur Antragstellung der Zugang der Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung. Wird die Aufhebungsentscheidung angefochten, beginnt die Frist mit dem Tag nach Bestandskraft der Entscheidung.

(4) Die Personen sind dahingehend und mit Hinweis auf dieses Recht und die Befristung des Rückkehrrechts zu beraten.

(5) Damit das private Krankenversicherungsunternehmen feststellen kann, ob das Rückkehrrecht besteht, haben die Betroffenen Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit auf Verlangen des Versicherungsunternehmens durch geeignete Unterlagen (z. B. Bewilligungs- oder Aufhebungsbescheid) nachzuweisen. In den ALLEGRO-Beendigungsschreiben und den ALLEGRO-Aufhebungsbescheiden ist seit im November 2020 eine Information zum Rückkehrrecht enthalten. Eine entsprechende Information in den Bewilligungsbescheiden, zum Zuschuss zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach § 26 SGB II wird am 18. Januar 2021 (PRV 20.03.2021) ergänzt.

(6) Die Fachlichen Weisungen zu § 26 SGB II (Zuschüsse zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung) werden entsprechend ergänzt.



Anlage - Übersicht der Liquiditätshilfen zu Ziffer 2.4

Bundesprogramm

[Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige](#)

Landesprogramme

Vorbemerkung:

Sämtliche Länder haben mit dem Bund Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung des o. g. Bundesprogramms geschlossen. Soweit die Länder danach das Bundesprogramm umsetzen, verbleibt es bei der Einkommensprivilegierung.

[Baden-Württemberg](#)

[Bayern](#)

[Berlin](#)

[Brandenburg](#)

[Bremen](#)

[Hamburg](#)

[Hessen](#)

[Mecklenburg-Vorpommern](#)

[Niedersachsen \(Kleine Unternehmen\); \(Kleinunternehmen und Soloselbständige\)](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Saarland](#)

[Sachsen](#)

[Sachsen-Anhalt](#)

[Schleswig-Holstein](#)

[Thüringen \(Wirtschaft\); \(Landwirtschaft\); \(gemeinnützige Einrichtungen und Organisationen\)](#)